



FREIE SCHULE LECH-DONAU
Private Grund- und Höhere Schule

Schulordnung der Freien Schule Lech-Donau

Liebe Eltern, Schülerinnen und Schüler,

Die hier zusammen gestellten Informationen beinhalten zum einen Rechte und Pflichten aller am Schulleben Beteiligten und daneben grundsätzliche, bewährte Regeln des schulischen Zusammenlebens. Sie sollen unsere Arbeit für Sie noch transparenter machen. Außerdem erscheinen diese Hinweise grundlegend für eine reibungslose und vertrauensvolle Zusammenarbeit in unserer Schulgemeinschaft.

Wir bitten Sie daher unsere Schulordnung genau durchzulesen um ein gutes Miteinander zu ermöglichen.

Die Schulführung

Stand Dezember 2018



FREIE SCHULE LECH-DONAU
Private Grund- und Höhere Schule

1. Präambel

Die Freie Schule Lech-Donau in Buttenwiesen erfüllt in einem einheitlichen Bildungsgang die Aufgaben einer Grund- und Höheren Schule. In ihr werden Jungen und Mädchen gemeinsam unterrichtet. Sie steht allen Bevölkerungskreisen offen, ohne Unterschied der sozialen Stellung, der wirtschaftlichen Verhältnisse, des religiösen Bekenntnisses und der Volkszugehörigkeit der Eltern/der Sorgeberechtigten und Schülerinnen und Schüler.

Diese Schulordnung ist Bestandteil des Schulvertrages. Sie wurde in Zusammenarbeit mit Schulführung, Kollegium und Eltern erstellt.

2. Sicherheit/Versicherung

Auf dem gesamten Schulgelände sollen sich alle Schülerinnen und Schüler so verhalten, dass sie weder sich selbst noch andere Personen gefährden und keine Einrichtungen im Haus und in den Außenanlagen beschädigen. Weisungen der Lehrkräfte und alle anderen von der Schulführung beauftragten Personen sind zu befolgen.

Schäden an Einrichtungsgegenständen müssen der Klassenlehrkraft bzw. im Sekretariat gemeldet werden. Für Schäden und Verunreinigungen, die von Schülerinnen und Schülern verursacht werden, haften die Erziehungsberechtigten bzw. die volljährigen Schülerinnen und Schüler.

Die Schule haftet nicht bei Diebstählen von Geld, Fahrrädern oder sonstigen Wertgegenständen. Es wird darauf hingewiesen, dass keine Wertgegenstände in die Schule mitgebracht werden sollen.

Fundgegenstände können im Sekretariat, im Sportbereich auch bei den Sportlehrkräften abgegeben werden.

Alle Schülerinnen und Schüler sind bei der Bayerischen Landesunfallkasse versichert. Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf folgende Unfälle, von denen der Schüler/die Schülerin in direkter Folge des Schulbesuchs betroffen ist: auf dem Schulgrundstück, außerhalb des Schulgrundstücks bei Schulveranstaltung und auf dem direkten Wege zur und von der Schule oder der Veranstaltung.

Unfälle während des Unterrichts, im Schulbereich und auf dem Schulweg müssen der Schule sofort gemeldet werden.

Da der Krankenversicherungsschutz von den gesetzlichen Krankenkassen nur innerhalb Deutschlands garantiert wird, ist bei Schulfahrten ins Ausland grundsätzlich eine Zusatzversicherung für Krankheit und Unfall zu empfehlen. Ein evtl. Rücktransport von außerhalb Deutschlands wird nicht von der gesetzlichen Krankenkasse übernommen. Der von der gesetzlichen Krankenkasse ausgestellte Auslandskrankenschein wird nicht immer angenommen, so dass die Differenzkosten zwischen dem Satz der gesetzlichen Krankenkasse und den tatsächlichen Kosten privat zu tragen sind.

Unversichert sind alle Tätigkeiten, die – auch wenn sie mit dem Schulbesuch entfernt zusammenhängen – im Wesentlichen dem privaten Lebensbereich der Schüler zuzuordnen sind, z.B. die Erledigung der Hausaufgaben oder die Vorbereitung auf den Unterricht im häuslichen Bereich, die Teilnahme an Nachhilfeunterricht, sofern er nicht durch die Schule als Schulveranstaltung angeboten wird.

Seitens der Schule besteht auch kein Versicherungsschutz bei Beschädigungen des Eigentums und Besitzes der Schülerinnen und Schüler und deren Eltern.

Für das Verhalten in den Sporthallen, auf dem Sportplatz sowie im Schwimmbad gibt es besondere Hinweise.



FREIE SCHULE LECH-DONAU
Private Grund- und Höhere Schule

Im Katastrophenfall gelten besondere Bestimmungen.

3. Unterrichtsbeginn

Der reguläre Unterricht beginnt morgens um 08:00 Uhr, nachmittags um 14:00 Uhr. Damit der Unterricht am Morgen und Nachmittag pünktlich beginnen kann, soll jede Schülerin/jeder Schüler mindestens 5 Minuten vorher anwesend sein.

Ist eine Klasse bzw. ein Kurs zu Beginn einer Unterrichtsstunde ohne Lehrer, so ist dies nach spätestens 10 Minuten im Sekretariat zu melden.

4. Unterrichtszeit

Vertretungsstunden sind Unterrichtsstunden. Die Schülerinnen und Schüler ab der 10. Jahrgangsstufe stehen in nicht vertretenen Stunden unter eigener Aufsicht. Sie dürfen sich in der Schule in dem für diese Stunde vorgesehenen Unterrichtsraum oder im Mittagessensbereich aufhalten, nicht jedoch in den Fachräumen. Im Sinne eines rücksichtsvollen Miteinanders, sollten sie sich so ruhig verhalten, dass der Unterricht der anderen Klassen nicht beeinträchtigt wird. Sie können das Schulgelände verlassen.

5. Anwesenheit und Beaufsichtigung/Entfallen von Randstunden

Klassen 1 - 6

Endet der Unterricht für die Klassen 1-6 mittags regulär nach Plan und nehmen die Schülerinnen und Schüler nicht an der Mittagsbetreuung teil oder haben Ganztagsunterricht, endet damit die Aufsichtspflicht der Schule. Gleiches gilt, wenn der frühere Unterrichtsschluss am Vortag angekündigt war und der Erhalt dieser Information von den Eltern bestätigt wurde.

Fallen Randstunden unangekündigt aus, bleiben die Schülerinnen und Schüler bis zum regulären Unterrichtsschluss in der Schule. Das Schulgelände darf in Freistunden nicht verlassen werden. In der Mittagspause können die Schülerinnen und Schüler mit schriftlicher Einwilligung der Eltern und Entbindung der Schule von der Aufsichtspflicht nach Hause gehen.

Klassen 7 - 13

Bei Unterrichtsende, auch bei kurzfristigem Unterrichtsausfall endet die Aufsichtspflicht der Schule. Ist Nachmittagsunterricht, dürfen die Schülerinnen und Schüler der Klassen 5-9 mit schriftlicher Einwilligung der Erziehungsberechtigten die Mittagspause alleine auf dem Schulgelände verbringen.

In Freistunden dürfen die Schülerinnen und Schüler bis Klasse 9 das Schulgelände nicht verlassen.

Ab der 10. Klasse kann in der Mittagspause sowie in Freistunden mit schriftlicher Einwilligung der Erziehungsberechtigten das Schulgelände verlassen werden.

Schülerinnen und Schüler der 13. Klasse dürfen jederzeit das Gelände verlassen.

6. Unterrichtsende

Am Ende einer Unterrichtsstunde ist die Sitz- und Tischordnung wieder herzustellen. Nach Beendigung des regulären Unterrichts kümmern sich Schülerinnen und Schüler und Lehrkräfte darum, dass die Räume in einem ordentlichen Zustand verlassen werden (Fenster geschlossen, Stühle hochgestellt, Tafel geputzt, aufgeräumt).



FREIE SCHULE LECH-DONAU
Private Grund- und Höhere Schule

7. Regulärer Schulbesuch und Krankheitsmeldung

Ein regelmäßiger Unterrichtsbesuch sowie die Teilnahme an sonstigen Veranstaltungen für Schüler (z.B. öffentliche Schülerdarbietungen) sind unerlässlich. Samstage sind schulfreie Tage mit Ausnahme der Samstage, an denen Schulfeiern, Feste und andere schulische Pflichtveranstaltungen stattfinden. Sonderregelungen werden rechtzeitig mitgeteilt.

Die Eltern/Sorgeberechtigten bzw. volljährige Schülerinnen und Schüler sind verpflichtet, für einen regelmäßigen und pünktlichen Schulbesuch zu sorgen. Im Krankheitsfalle ist die Schule unverzüglich zu verständigen. Die voraussichtliche Dauer des Fehlens ist anzugeben.

Wird eine Schülerin/ein Schüler nicht regulär entschuldigt, wird aus Sicherheitsgründen die Polizei verständigt. Beim Wiedererscheinen der Schülerin/des Schülers ist eine schriftliche Bestätigung der Fehlzeit vorzulegen. Nach der 1. Krankheitswoche ist ein ärztliches Attest vorzulegen. Von der Schule kann ein ärztliches Attest vor Ablauf dieser Woche verlangt werden.

Falls eine Schülerin/ein Schüler an einer meldepflichtigen Krankheit erkrankt ist, bei ihm/ ihr ein entsprechender Krankheitsverdacht besteht oder er/sie unter Lausbefall leidet, ist dies der Schule sofort anzuzeigen (siehe Informationen zum Infektionsschutzgesetz). Die Schülerin/der Schüler ist so lange vom Besuch der Schule ausgeschlossen, bis der Nachweis erbracht wird (z.B. durch Vorlage eines ärztlichen Attests), dass keine Ansteckungsgefahr mehr besteht und die Schülerin/der Schüler frei von Läusen und Nissen ist.

8. Früherkennung und Prävention von Verhaltens-/Entwicklungsauffälligkeiten

Soweit bei einer Schülerin/einem Schüler Anzeichen für eine Verhaltens- oder Entwicklungsauffälligkeit festgestellt werden, informiert die Schule die Sorgeberechtigten unverzüglich und stimmt mit ihnen das weitere Vorgehen ab. Jede Maßnahme der Früherkennung und Prävention, die die Einschaltung eines Fachdienstes erfordert, darf nur mit Einwilligung der Sorgeberechtigten ergriffen werden.

9. Befreiung vom Schulbesuch

Jede Beurlaubung beeinträchtigt die Arbeit der/des Schülerin/s in der Klasse. Sie ist daher nur in Ausnahmefällen und so früh wie möglich, mindestens jedoch drei Tage im Voraus, zu beantragen, so dass kein Sachzwang durch vollendete Tatsachen geschaffen wird. Der Antrag muss der Schule schriftlich vorliegen. Der Schulleitung obliegt die Entscheidung über die Genehmigung der Beurlaubung, wenn sie drei Tage überschreitet, sonst der Klassenlehrkraft.

Die Verlängerung der Schulferien ist aus schulrechtlichen Gründen grundsätzlich nicht möglich.

Arzt- und Zahnarzttermine sind in die unterrichtsfreie Zeit zu legen. Nach jedem Schulversäumnis sind der Unterrichtsstoff und angekündigte Leistungsnachweise nachzuholen.

Die Befreiung von einzelnen Unterrichtsfächern bedarf der vorherigen Zustimmung der Schulleitung.

10. Verhaltensgrundsätze

Anzustreben ist ein stets wachsendes Verantwortungsbewusstsein. Deshalb sind selbstverständlich: Rücksichtnahme gegenüber Mitschülern, Eltern und Lehrern, das Bemühen um Sauberkeit in den Räumen, die Vermeidung von Müll, die Einhaltung der eingeteilten Dienste.

Auf die Sauberkeit der Toiletten müssen alle Schülerinnen und Schüler achten. Die Toiletten sind keine Aufenthaltsräume. Die Treppenaufgänge sind freizuhalten.



FREIE SCHULE LECH-DONAU
Private Grund- und Höhere Schule

Nicht in die Schule mitgenommen werden dürfen nach den Ausführungsbestimmungen des Art. 86 (1) BayEUG zum „Schutz von Personen und Sachen“: gefährliche Gegenstände (z.B. Taschenmesser, Waffen jeder Art) und Gegenstände, die den Unterricht oder die Ordnung der Schule stören können.

Es ist untersagt, parteipolitische Betätigung in der Schule auszuüben und religiös-fundamentalistisches und extremistisches Gedankengut zu verbreiten.

Alle digitalen Speichermedien wie mp3-Player oder Handys bleiben auf dem Schulgelände ausgeschaltet (in Notfällen kann jede Lehrkraft auf Bitte eine Nutzungserlaubnis für das Handy erteilen). Bei Nichtbefolgung können die Gegenstände jederzeit abgenommen und bis zur Abholung durch die Sorgeberechtigten verwahrt werden.

11. Verhalten auf dem Schulgelände

Das Rauchen ist auf dem Schulgelände und im schulnahen Bereich grundsätzlich verboten, ebenso das Trinken von alkoholischen Getränken. Ausnahmen (z.B. bei Schulfesten) können von der Schulführung festgelegt werden.

Auf dem Schulgelände sind das Fahren und Abstellen von Kraftfahrzeugen und Fahrrädern während des offiziellen Schulbetriebes und während anderer schulischer Veranstaltungen nicht erlaubt. Ausnahmen können von der Schulführung festgelegt werden.

Fahrräder sind grundsätzlich an den dafür vorgesehenen Plätzen abzustellen. Fahrräder, die nicht dort abgestellt sind, können in Verwahrung genommen werden. Krafträder (Mofa, Roller usw.) müssen auf dem Parkplatz vor dem Schulhof abgestellt werden.

12. Regeln für die Pause

Die Kinder können sich in der Pause sinnvoll beschäftigen und auch spielen. Bälle zum gemeinsamen Spiel können ausgeliehen werden. Auch andere Spielsachen sind erlaubt, vorausgesetzt es geht keine Gefahr von ihnen aus.

Folgende Dinge sind nicht erwünscht:

- Äpfel werfen oder zertreten
- Auf dem Rand der Beete des Obst- und Gartenbau Vereins herumgehen/ balancieren
- In die Beete treten
- Fußballspielen gegen die Wände der Gebäude oder in der Einfahrt des Obst- und Gartenbau Vereins
- Steine werfen
- Auf Bäume klettern
- Mit Ästen schlagen, werfen oder Stockkampf
- Blumen und Äste abreißen
- Ringen im Rondell
- Schneebälle werfen
- Auf dem Klettergerüst sitzen oder herunterspringen

Der Toilettengang sollte zu Beginn oder am Ende der Pause erfolgen. Der Müll sollte im Abfalleimer an der Pausenhofdüre entsorgt werden.



FREIE SCHULE LECH-DONAU
Private Grund- und Höhere Schule

Ab der 10. Klasse dürfen die Schülerinnen und Schüler in der 2. Pause in ihren Klassenzimmern bleiben. Bei Regenwetter findet die Pause im Foyer statt. „Regenpause“ wird von der Lehrkraft der jeweiligen Klasse festgesetzt, bekannt gegeben und beaufsichtigt.

13. Konsequenzen bei Nichtbefolgung

Bei Nichtbefolgung der Schulordnung werden Erziehungsmaßnahmen, in besonders gravierenden Fällen Ordnungsmaßnahmen bis hin zum Unterrichtsausschluss und schließlich zum Schulausschluss gemäß Art. 86 BayEUG ergriffen.